

Antrag auf Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

| Bisherige Halterin / bisheriger Halter: | |
|---|--|
| Name, Vorname / Name der Firma: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: _____

Fahrzeugidentifizierungsnummer: _____

Hierdurch beantrage ich das Fahrzeug mit dem oben genannten amtlichen Kennzeichen zum heutigen Datum außer Betrieb zu setzen.

- Das bisherige Kennzeichen soll für ein Jahr** wegen einer eventuellen Wiederzulassung bzw. Ummeldung **auf das bisherige Fahrzeug reserviert werden.** Die Verwaltungsgebühr für die Reservierung beträgt 2,60 EUR und wird sofort fällig.
- Das bisherige Kennzeichen soll für ein Jahr auf den Halter zwecks Zulassung eines neuen Fahrzeuges reserviert werden.** Die Verwaltungsgebühren für das Wunsch Kennzeichen u. die Reservierung betragen 12,80 EUR und werden erst bei der Anmeldung des neuen Fahrzeuges berechnet.
- Das bisherige Kennzeichen soll nicht reserviert werden.** (Bitte ankreuzen!)

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Punkte aus, falls die Außerbetriebsetzung durch eine beauftragte, dritte Person erfolgt:

| | |
|--|--|
| Name, Vorname der beauftragten Person: | |
| Ggf. Name der Firma: | |
| Straße: | |
| PLZ, Ort: | |

Mir ist bekannt, dass das bisherige Kennzeichen unter Umständen nicht mehr für eine eventuelle Wiederzulassung bzw. eine Ummeldung innerhalb des Zulassungsbezirks verwendet werden kann, wenn es bei der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs nicht reserviert wurde.

Die Reservierung kann nur am Tag der Außerbetriebsetzung und nicht bei auswärtigen Kennzeichen vorgenommen werden.

_____ Datum

_____ (Unterschrift)

Auszug aus der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

| | |
|-----------------|---|
| § 16 Abs. 1 FZV | Der Halter kann das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung reservieren. |
| § 12 Abs. 4 FZV | Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung, dürfen innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks mit ungestempelten Kennzeichenschildern durchgeführt werden, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugewilligt hat oder eine Reservierung nach § 16 Absatz 1 Satz 5 besteht und die Fahrten von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind. Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen mit dem bisher zugewilligten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges durchgeführt werden, wenn sie von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfasst sind. |